



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn

Nur als elektronische Post

Innenministerium Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3
80539 München

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

nachrichtlich
Berliner Feuerwehr,
Serviceeinheit Fahrzeuge und Geräte
-Katastrophenschutz-
Voltairestraße 2
10179 Berlin

Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22 / 24
28203 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg
-Behörde für Inneres und Sport-
Abteilung für Katastrophen-, Brand-
und Bevölkerungsschutz
Johanniswall 4
20095 Hamburg

nachrichtlich
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
-Feuerwehr-
Westphalensweg 1
20099 Hamburg



Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Innenministerium des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
-Arsenal am Pfaffenteich-
Wismarsche Straße 133
19055 Schwerin

nachrichtlich
Landesamt für zentrale Aufgaben und
Technik der Polizei, Brand- und Katastro-
phenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Ministerium für Inneres und Kommunales des
Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Ministerium des Innern, für Sport und
Infrastruktur des Landes
Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz

nachrichtlich
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willi-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Ministerium für Inneres, Kultur und Europa
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2 - 4
01097 Dresden

nachrichtlich
Landesdirektion Sachsen
- Katastrophen- und Zivilschutz, Feuer-
wehr, Rettungsdienste -
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz



Ministerium des Innern des
Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Thüringer Innenministerium
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

HAUSANSCHRIFT Provinzialstraße 93, 53127 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 1867, 53008 Bonn
TEL +49(0)22899550-4603
FAX +49(0)2289910550-4603
BEARBEITET VON Jürgen H. Ritter
E-MAIL Juergen.Ritter@bbk.bund.de
INTERNET www.bbk.bund.de

BETREFF **Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon-P)**
Desinfektion der Trinkwasserkomponenten der Dekontaminationsausstattung auf den bун-
deseigenen Gerätewagen Dekontamination Personal

BEZUG 1. Ausstattungskonzept 2007
2. Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001

AZ III.6 - 563 - 00/DesDekon

DATUM Bonn, 20.12.2014

Im Rahmen seiner grundgesetzlichen Aufgabenerfüllung ergänzt der Bund gemäß § 13 Abs. 1 ZSKG die Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder mit Fahrzeugen, Ausstattung und Gerät in den Aufgabenbereichen Brandschutz, CBRN-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung. Die vom Bund den Ländern für den Zivilschutz zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung steht den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung (§ 13 Abs. 3 ZSKG). Sie wird von den Ländern auf die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden aufgeteilt, die die Ausstattung an die Träger der Einheiten und Einrichtungen weitergeben (§ 3 Abs. 2 ZSKG).

Aufgrund dieser Maßgabe stellt der Bund auf der Basis eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Ausstattungskonzepts u. a. den Ländern insgesamt 450 Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P) zur Verfügung. Bisher wurden hiervon bereits 380 Fahrzeuge ausgeliefert. Die restlichen 70 Fahrzeuge werden derzeit beschafft und sollen noch in 2015/2016 an die Länder übergeben werden.

Von den gegenwärtig in Dienst gestellten 380 GW Dekon P sind 32 Fahrzeuge mit einer Dekontaminationsausstattung versehen, die die aktuellen Forderungen der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung 2001 erfüllen. Auch die noch in der Beschaffung befindlichen 70 GW Dekon P werden eine entsprechende Dekontaminationsausstattung erhalten. 25 in den Ländern vorhandene unbeladene GW Dekon P erhalten ebenfalls eine solche Ausstattung. Die Ausstattungen der in den Ländern vorhandenen 325 älteren Fahrzeuge wurden teilweise bzw. werden sukzessive durch entsprechende Austauschsätze erneuert und angepasst.

Aufgrund der durch die aktuelle TrinkwV 2001 gestellten Hygieneanforderungen sind die trinkwasserführenden Teile der Dekontaminationsausstattung regelmäßig zu desinfizieren. Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nach TrinkwV 2001 bei einem Desinfektionsintervall von mindestens 2 Monaten war durch den Lieferanten zu erbringen. Hierzu wur-

den die trinkwasserführenden Teile nach einer ersten Desinfektion nach Vorgabe im Bestückungslager Dransdorf eingelagert und durch das Rheinisch-Westfälische Institut für Wasser (IWW) untersucht. Nach dem seinerzeitigen Prüfbericht des IWW entspricht das Wasser nach Ablauf von 2 Monaten den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Der Lieferant der trinkwasserführenden Teile der Dekontaminationsausstattung hat deshalb eine Desinfektion der Teile spätestens nach Ablauf von 2 Monaten empfohlen.

Eine vom Bund zusätzlich in Auftrag gegebene Untersuchung einer seinerzeit vom IWW im Bestückungslager Dransdorf zeitgleich eingelagerten Trinkwasserausstattung zeigte nunmehr auch nach 11 Monaten und 24 Tagen keine nennenswerten Verkeimungen. Nach den Prüfberichten des IWW vom 23.09.2014 (Anlage 1) entsprachen alle genommenen Proben der gültigen Trinkwasserverordnung. Unter Beachtung einer zeitlichen Sicherheitszone reicht somit aus Sicht des Bundes ab sofort eine Desinfektion der trinkwasserführenden Teile der Dekontaminationsausstattung nach jeweils 9 Monaten ohne Benutzung aus.

Für die einzelne Desinfizierung einer Dekontaminationsanlage (Trinkwasserausstattung) wird nach Auffassung des Bundes die folgende Menge an Desinfektionsmittel und die nachstehend beschriebene Schutzausstattung benötigt:

1. ca. 5 Kg Sanosillösung S003

Bei der Verwendung von Sanosil handelt es sich um eine Herstellervorgabe. Das Desinfektionsmittel basiert auf Wasserstoffperoxid und Silber. Das Sicherheitsdatenblatt weist den Stoff als gesundheitsschädlich beim Einatmen aus. Eine Reizwirkung am Auge ist ebenfalls ausgewiesen. Es wird daher das Tragen von Handschuhe und Schutzbrille empfohlen.

2. Einwegschutzanzug (EN 340)

Das Sicherheitsdatenblatt für Sanosil S003 verlangt nicht das Tragen eines Schutzanzuges. Allerdings hat der Bestandteil Wasserstoffperoxid eine bleichende Wirkung. Um jedoch möglichen Beschädigungen der Einsatzkleidung zu begegnen, wird das Tragen eines Schutzanzuges (Einwegartikel) empfohlen.

3. Vollsichtschutzbrille (EN 166 F)

Da das Sicherheitsdatenblatt das Tragen einer Schutzbrille empfiehlt, sollte diese auch verwendet werden. Die Vollsichtschutzbrille ist für eine Wiederverwendung über den Zeitraum von 3 Jahren vorzusehen.

4. Atemschutzmaske (FFP-3)

Das Tragen einer Atemschutzmaske ist wegen der Reizwirkung auf die Atemwege zwingend vorzuschreiben. Die Atemschutzmaske ist als partikelfiltrierende Halbmaske der Klasse FFP-3 auszuführen und als Einwegartikel zu beschaffen.

5. Schutzhandschuhe

Als Schutzhandschuhe sind einfache Laborhandschuhe als Einwegartikel ausreichend.

6. Inliner

Bei jeder Desinfektionsmaßnahme sind die PE-Inliner für die auf dem Fahrzeug für den Wassertransport montierten 2 x 1000 Liter Faltbehälter auszutauschen.

Nach entsprechender Online-Recherche betragen die durchschnittlichen Kosten für das benötigte Desinfektionsmittel und die diesbezügliche Schutzausstattung Dekontaminationsmaßnahme ohne Inliner ca. 66 € (inkl. MwSt.). Die Kosten für den Austausch der Inliner betragen für je 2 Stück 113,53 € (inkl. MwSt.) je Fahrzeug.

Durchschnittliche Kosten einer Desinfizierungsmaßnahme (2 Personen)

Desinfektionsmittel	5 Kg	45,72 €
Einweg-Schutzanzug	2 Stück	13,16 €
Atemschutzmaske	2 Stück	4,50 €
Schutzhandschuhe	4 Stück	0,40 €
Vollsicht-Schutzbrille (anteilig für 3 Jahre)	2 Stück	2,44 €
PE-Inliner	2 Stück	113,53 €
Gesamt:		179,75 €

Bezogen auf einen Betrachtungszeitraum von 36 Monaten und einem Desinfektionsintervall von 9 Monaten ergibt sich für die in dieser Zeitspanne vorzunehmenden vier Desinfektionsmaßnahmen ein Pauschalbetrag von rund 240 € je Fahrzeug und Jahr. Diese Desinfektionspauschale wird der fahrzeugspezifischen Pauschale zugeschlagen und bei den Zuweisungen zu Jahresbeginn 2015 berücksichtigt. Die Kosten für Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des GW Dekon P und seiner Ausstattung für Zwecke des Katastrophenschutzes bzw. der allgemeinen Gefahrenabwehr sind vom jeweiligen Aufgabenträger und nicht vom Bund zu tragen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gerätewagen Dekontamination Personal und die darauf verlastete Dekontaminationsausstattung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch (Zivilschutzfahrzeug) freigegeben wurden. Gleichzeitig wurde die für die Durchführung einer Desinfektion der trinkwasserführenden Teile benötigte Ausstattung zur Verfügung gestellt. Weitere Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen vor Ort (z. B. für zusätzliche Vernebelungsgeräte, Wasseruntersuchungen, Laborbedarf etc.) werden daher nicht vom Bund übernommen. Sofern am ausgewählten Standort des Fahr-

zeugs eine entsprechende Desinfektion nicht durchgeführt werden kann, muss diese an geeigneter anderer Stelle durchgeführt werden (z. B. auf dem Gelände von Berufsfeuerwehren, Gemeindebetrieben oder sonstigen Betriebshöfen). Ggf. anfallende Aufwendungen hierfür können ebenfalls nicht zu Lasten des Bundeshaushalts geltend gemacht werden.

Sofern im Ausnahmefall im Zusammenhang mit der erforderlichen Desinfektion der trinkwasserführenden Teile der Dekontaminationsausrüstung dennoch Beschaffungen von Ausstattung oder Leistungen mit einer Kostenfolge für den Bund für erforderlich gehalten werden, ist vor der Beauftragung die Zustimmung des BBK einzuholen.

Im Auftrag

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Kai Brauh".

Dr. Braun